

78. Wird die Perfektion des Vertrages über den Kauf eines Lotterieloses und die Entstehung des Anspruches auf den darauf entfallenden Gewinn dadurch gehindert, daß der Verkäufer das auf die Bestellung des Käufers an denselben abgesandte Los inolge mangelhafter Adressierung des Briefes zurückerhält?

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Januar 1896 i. S. Br. & Co. (Bekl.)
w. B. (Kl.) Rep. I 304/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Als im Jahre 1890 die Schlußziehung der Schloßfreiheitlotterie bevorstand, machte die beklagte offene Handelsgesellschaft Br. & Co. in Berlin durch Zeitungsinsertate bekannt, daß sie Lose oder Losanteile zu dieser Ziehung zu bestimmten Preisen abgebe. Daraufhin ersuchte der Kläger die Firma Br. & Co. unter Beifügung des entsprechenden Geldbetrages um Übersendung eines Achtelloses. Br. & Co. gaben darauf ein Achtel des Loses Nr. 43985 in einem Briefe zur Post, der einem Sohne des Klägers vorgelegt, von diesem aber, weil die Adresse nicht ganz genau und ihm der Absender unbekannt war, nicht angenommen wurde und als unbestellbar an Br. & Co. zurückgelangte. Br. & Co. entnahmen aus dem zurückgekommenen Briefe das Achtellos Nr. 43985 und sandten, als der Kläger nach begonnener Ziehung an die Übersendung des verlangten Achtelloses erinnerte, diesem ein Achtel des Loses Nr. 55304, wobei sie zugleich den geöffneten, mit der ungenauen Adresse versehenen Umschlag des ersten Briefes bei-

fügten. Auf das Los Nr. 43985 ist demnächst ein Gewinn gefallen, den die Beklagte eingezogen hat. Der Kläger ist auf Herausgabe des Gewinnes klagbar geworden, in erster Instanz abgewiesen, in der Berufungsinstanz durchgedrungen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Anspruch des Klägers ist begründet, wenn zwischen ihm und Br. & Co. ein Vertrag zustande gekommen war, der letztere verpflichtete, dem Kläger ein Achtellos der Nr. 43985 zu liefern. Stand diese Verpflichtung vertragsmäßig fest, so waren Br. & Co. zwar den Lotterieunternehmern gegenüber noch zur Erhebung des auf jene Losnummer gefallenen Gewinnes legitimiert, solange das Los sich in ihren Händen befand; aber sie waren verpflichtet, diesen Gewinn an den Kläger herauszugeben. Denn wenn der Kläger berechtigt war, von Br. & Co. die Übertragung des Besitzes eines bestimmten Loses als Trägers der sich an dasselbe knüpfenden Gewinnhoffnung zu fordern, so steht ihm auch der Anspruch auf denjenigen Gewinn zu, den er als Besitzer dieses Loses selbst von dem Lotterieunternehmer hätte einziehen können. Es bedarf deshalb nicht der Untersuchung, ob der Kläger durch die erfolglose Absendung des Achtelloses Nr. 43985 das Eigentum an demselben erlangt hat, da schon das vertragsmäßige Recht auf den Besitz dieses Achtelloses zur Begründung des Klagenspruches genügt.

Die nach den vorausgegangenen Zeitungsankündigungen von Br. & Co. unter Einsendung des entsprechenden Geldbetrages erfolgte Bestellung eines Achtelloses zur fünften Ziehung der Schloßfreiheitlotterie enthielt den Antrag des Klägers zu einem Kaufgeschäfte über einen solchen Losanteil, dessen Auswahl aus ihrem Vorrate Br. & Co. überlassen blieb. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß bei einer unter solchen Umständen erfolgten Bestellung zum bindenden Abschlusse des Vertrages eine besondere Annahmeerklärung der Losverkäufer nicht erforderlich gewesen sei, weil der Kauflustige nicht eine solche, sondern sofortige Ausführung der Bestellung durch Zusendung des verlangten Loses erwartete. In solchem Falle enthält die Ausführung der Bestellung zugleich die stillschweigende Annahme des von dem anderen Teile gemachten

Antrages, und der Vertrag ist geschlossen, auch wenn der Antragende von der Annahmehandlung keine Kenntnis erlangt hat.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 18 S. 246; Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 2 S. 44.

Nun hat das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme in unangefochtener Weise festgestellt, daß Br. & Co. nach Eingang der Bestellung des Klägers aus ihrem Vorrate von Losen ein Achtellos mit der Nr. 43985 ausgeschieden, den Kläger als Käufer dieses Achtelloses in das von ihnen für ihre eigenen Zwecke geführte Spielerebuch eingetragen und das in einen Briefumschlag gelegte Los zur Post geschickt haben, damit es dem Kläger zugehe. Eine Bestätigung des so festgestellten rechtsgeschäftlichen Willens von Br. & Co. findet das Berufungsgericht darin, daß auf das Erinnerungsschreiben des Klägers diesem der Umschlag der zurückgekommenen Postsendung als Nachweis für die Ursache der eingetretenen Verzögerung übersandt worden ist. Es kommt darauf an, ob die festgestellten Handlungen von Br. & Co. eine die Annahme des klägerischen Antrages ausdrückende Ausführung der Bestellung enthielten, obgleich das zur Post gegebene Achtellos nicht in die Hände des Klägers gelangt ist. In dieser Beziehung waren die Ausscheidung des Achtelloses Nr. 43985 aus dem vorhandenen Vorrate von Losen und die Eintragung des Klägers als Käufers dieses Loses in dem Spielerebuche noch nicht von entscheidender Bedeutung; denn beide Handlungen waren nur vorbereitender Natur, blieben im Inneren des Geschäftsbetriebes und hätten für sich allein ohne Verletzung bereits erworbener Rechte des Klägers rückgängig gemacht werden können. Dagegen wurde durch die Aufgabe des Achtelloses zur Post, damit diese es dem Kläger überbringe, der Wille von Br. & Co., die Bestellung des Klägers durch Übersendung dieses bestimmten Loses zur Ausführung zu bringen, nach außen hin erkennbar ausgedrückt und damit der Vertrag über dieses Los dem Antrage des Klägers gemäß zum Abschlusse gebracht. Daß die in der Absendung des Loses liegende Erfüllungshandlung infolge der unrichtigen Schreibung des Namens in der Briefadresse nicht dazu führte, den Kläger in den Besitz des ihm verkauften Loses zu setzen, berechnigte die Verkäufer nicht, sich einseitig von dem Vertrage wieder loszusagen und über das zurückgekommene Los für sich zu verfügen.

Anders würde die Sache liegen, wenn die Abweichung in der Schreibung des Namens auf dem das Los enthaltenden Briefumschlage darauf beruht hätte, daß nach der Absicht der Absender der Brief einer anderen Person als dem Kläger zugehen sollte. Eine solche Behauptung ist aber von den Beklagten nicht aufgestellt worden. Die thatsächliche Feststellung des Berufungsgerichtes schließt diese Möglichkeit aus, und der Umstand, daß Br. & Co. dem Kläger den mit der unrichtigen Adresse versehenen Briefumschlag übersandt haben, um die Ursache klar zu stellen, aus welcher der Kläger bis dahin noch nicht in den Besitz des Loses gelangt war, ergiebt unmittelbar, daß nach dem Willen der Absender auch die erste Postsendung für den Kläger bestimmt war. Lag aber dieser Wille jener Sendung zu Grunde, so konnte die bloße Unrichtigkeit der Namensbezeichnung des Adressaten die sich an die Absendung knüpfende Rechtswirkung des Vertragsabschlusses über das in dem Briefumschlage befindliche Los nicht hindern.

Dadurch allein, daß der zuerst abgesandte Brief als unbestellbar zurückkam, wurden Br. & Co. von ihrer vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, dem Kläger dieses Los zu liefern, nicht frei. Zu der Untersuchung, unter welchen Voraussetzungen für sie eine Befreiung von dieser Verpflichtung hätte eintreten können, bietet die Sachlage keine Veranlassung, da, wie die festgestellten Thatfachen ergeben, der Kläger seine erste Bestellung aufrecht erhalten hat, und auch Br. & Co. durch die Zusendung des zurückgekommenen Briefumschlages sich auf die Ausführung derselben durch die erste Postsendung berufen, hierdurch aber zu erkennen gegeben haben, daß die zweite Sendung in Erfüllung des schon durch die erste geschlossenen Vertrages erfolge.

Daß der Kläger sich durch die Annahme des zweiten Loses damit einverstanden erklärt habe, dasselbe anstatt des ersten als Vertragserfüllung annehmen zu wollen, wird von dem Berufungsgerichte mit Recht deshalb verneint, weil diese Annahme in Unkenntnis der erfolgten Vertauschung erfolgte. Ebenso verlangt das Berufungsgericht mit Recht von den Beklagten den Beweis dafür, daß das Los Nr. 43985 zur Zeit der Absendung an den Kläger bereits gezogen gewesen sei. Diese Thatfache würde die Beklagten nur berechtigen, den geschlossenen Vertrag wegen wesentlichen Irrthumes anzufechten, und der Beweis für die thatsächlichen Grundlagen eines solchen Irrthumes

würde den Beklagten obliegen. Die Führung dieses Beweises aber haben die Beklagten nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles abgelehnt." . . .